

57 C 1330/14

Vollstreckbare Ausfertigung

Verkündet am 16.06.2014



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12,
80336 München,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2014
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5
%- Punkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] und 130,50 € Rechtsan-
waltskosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Beklagte bot am 16.6.2010 von 22:43:44 Uhr bis 23:02:24 Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] in der Tauschbörse "bittorrent" den zum Repertoire der Klägerin gehörenden Film "[REDACTED]" weltweit einer unbegrenzten Anzahl von weiteren Tauschbörsen-Nutzern zum vollständigen oder teilweisen Herunterladen an. Auf die Abmahnung der Klägervertreter gab der Beklagte zum einen die geforderte Unterlassungserklärung ab, zum anderen verpflichtete er sich, den geforderten Betrag Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung von 506.-€ (1,0 Geschäftsgebühr von 10.000.-€ zzgl. Unkostenpauschale) und Schadensersatz von 450.-€, gesamt 956.-€ in monatlichen Raten zu je 50.-€ ab 1.9.2010 zu zahlen. Der vorformulierte Vergleich vom 27./30.7.2010 (Bl. 30 d.GA) enthielt eine Verfallklausel für den Fall der Nichtleistung von Raten.

Der Beklagte zahlte trotz anwaltlicher Mahnung nicht, teilte aber durch Email vom 20.10.2010 mit, dass er bisher nicht in der Lage gewesen sei, die vereinbarten Raten zu bezahlen, dass er dies jedoch so schnell wie möglich nachholen werde.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ficht die Vereinbarung vom 27./30.7.2010 wegen Arglist an. Er ist der Auffassung, er sei durch die Darstellung in der Abmahnung getäuscht worden. Weiter behauptet er, er sei von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin angerufen worden und ihm sei eröffnet worden, mit Abgabe der Unterlassungserklärung sei "alles erledigt".

Er macht die Einrede der Verjährung geltend und beruft sich weiter auf Verwirkung.

Als weiteres Vorbringen der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Sätze und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus dem abgeschlossenen Vergleich gem. § 779 BGB einen Anspruch gegenüber dem Beklagten in Höhe von 956.- €.

Unstreitig lag dem Vergleich eine vom Beklagten am 16.6.2010 begangene Urheberrechtsverletzung nämlich ein Einstellen des Films " [REDACTED] ", an dem die Klägerin die Nutzungsrechte innehat, in die Tauschbörse bittorent zugrunde, wodurch der Beklagte anderen Tauschbörsenteilnehmern den Download dieses Films ermöglichte. Damit war die Abmahnung durch die Klägervertreter berechtigt, der Beklagte zur Erstattung der Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG verpflichtet. § 97 a Abs. 2 a.F. findet keine Anwendung, weil Tauschbörsenteilnahmen keine unerhebliche Rechtsverletzung darstellen.

Die Bewertung des Abmahnstreitwerts mit 10.000.-€ ist für einen erfolgreichen Kinofilm ebenso wenig zu beanstanden wie die gem. § 97 Abs. 2 UrhG geschuldete Lizenzentschädigung mit 450.-€. Beide Werte sind im unteren Bereich angesiedelt, die von der mit Urhebersachen befassten Spezialabteilung in Filesharing Fällen für Kinofilme annimmt. Das gilt auch für die moderate Geschäftsgebühr 1,0.

Der Beklagte ist daher durch das Abmahnschreiben der Klägervertreter nicht arglistig getäuscht worden, so dass seine Anfechtung ins Leere geht.

Soweit der Beklagte unsubstantiiert behauptet, in einem Telefonanruf seitens der Klägervertreter sei die Erledigung der klägerischen Ansprüche durch Abgabe der Unterlassungserklärung mitgeteilt worden, fehlt sowohl die Angabe des Zeitpunkts der Erklärung wie auch der Person des Anrufers. Es ist als ausgeschlossen anzusehen, dass "alle" Mitglieder der Sozietät der Klägervertreter beim Beklagten angerufen haben, vielmehr ist davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, eine Person beim Beklagten angerufen hat. Diese wäre zu benennen gewesen. Im übrigen fehlt für die behauptete Äußerung ein Beweisantritt, was zu Lasten des Beklagten geht.

Die klägerische Forderung ist nicht verjährt. Die 3-jährige Verjährungsfrist, die Ende 2013 endete, war durch die am 20.12.13 eingegangene Klage gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt. Da die Zustellung am 15.1.2014 und damit demnächst erfolgte, wirkt die Zustellung gem. § 167 ZPO auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück. Die Klägerin hat das Verfahren auch zu keinem Zeitpunkt um 14 Tage verzögert, vielmehr zahlte sie auf die Kostenanforderung vom 23.12.2013 am 8.1.14 die Kosten.

Die Klägerin hat die Geltendmachung der Forderung auch nicht verwirkt. Allein, dass sie seit dem 31.3.2011 (letzte Mahnung der Gesamtforderung) nichts weiter unter-

ing gegen Sicher-
abzuwenden, wenn
she von 120 % des zu

nahm, konnte für den Beklagten nicht zu der Annahme führen, die Klägerin ihre Forderung nicht mehr beanspruchen. Vielmehr hätte die Klägerin auch Umstandsmoment verwirklichen müssen, d.h. durch ihr Verhalten dem Beklagten Grund für die Annahme geben müssen, sie werde ihren Anspruch nicht weiter verfolgen. Soweit der Beklagte sich auf die telefonische Äußerung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin beruft, ist diese nur unsubstantiiert vorgetragen und nicht unter Beweis gestellt, war demnach auch in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

en, Justizbes
Urkundsbeamti

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286, 288, 280 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Klägerin auch dem Beklagten, Justizbeschäftigte
nicht weiter verfahren, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
prozessbevollmächtigt und nicht unter Berücksichtigung.



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte [redacted], am 24.06.2014

zugestellt.

Düsseldorf, 04. JULI 2014

